

Klassenfahrt. Kann mein Chef mich zwingen? Ja, kann er!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. August 2010 11:16

Nun ja, wer googlet, der findet.

Falls diese Richtlinie nicht bereits durch eine andere abgelöst wurde, wobei der dienstrechtliche Teil vermutlich gleich geblieben sein sollte, würde ich [hier](#) mal nachsehen.

Dort steht unter Punkt 3 folgendes:

Zitat

3 Leitung

3.1 Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Dabei kooperieren die Lehrkräfte - im Regelfall die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Kursleiterin oder der Kursleiter bzw. die Tutorin oder der Tutor - eng mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, die je nach thematischen Schwerpunkt Planungsteile übernehmen.

3.2 Ist eine Lehrkraft durch Krankheit oder durch andere zwingende Gründe gehindert, die Vorbereitung und Leitung einer Schulfahrt zu übernehmen, so verständigt sie unverzüglich die Schulleitung. Diese sorgt für eine angemessene Vertretung.

Was nun konkret "zwingende Gründe" sind, ist sicherlich ggf. noch einmal gesondert erläutert. Ein schlichtes "ich habe keine Lust" zählt da sicherlich nicht dazu, denn dienstliche Aufgaben richten sich nicht nach der persönlichen Laune der Lehrkraft.

"Private Gründe" wie Hochzeiten, Beerdigungen etc. sind sicherlich in den Bereich "zwingend" einzuordnen. Partys, Urlaub oder Autoreparaturen eher nicht.

Ein Gespräch mit der Schulleitung ist da sicherlich hilfreich. Ein "sie müssen aber" ist wie gesagt so nicht statthaft.

Gruß

Bolzbold